

Versicherungsschutz von familienfremden Arbeitskräften in der Landwirtschaft

Für alle familienfremden Angestellten gilt der gesetzlich vorgesehene Versicherungsschutz für Unfall, Krankheit und die berufliche Vorsorge. Die Globalversicherung ist ein Gesamtpaket mit allen obligatorischen Versicherungen nach UVG, NAV und BVG, die der Arbeitgeber für seine familienfremden Arbeitskräfte abschliessen muss.

1. Unfallversicherung

Unterstellung:	Alle familienfremden Angestellten
Versicherungsumfang:	Berufsunfälle (BU), Berufskrankheiten (BK), Nichtberufsunfälle (NBU)
Leistungen:	<ul style="list-style-type: none">• Pflegeleistungen und Kostenvergütungen für Arzt, Arznei, Spital, Hilfsmittel, Sachschäden, Reise-, Transport- und Rettungskosten, Leichentransport- und Bestattungskosten• Taggeld 80% des AHV-Lohnes ab 3.Tag• Invalidenrente 80% des AHV-Lohnes• Hinterlassenenrenten:<ul style="list-style-type: none">• Witwen-/Witwerrente: 40% des AHV-Lohnes• Halbweisenrente 15%, Vollweisenrente 25% des AHV-Lohnes• Integritätsentschädigung
Prämien:	Die Prämie für BU / BK ist vom Betrieb zu übernehmen. Die Prämie für NBU kann dem Arbeitnehmer belastet werden. Prämientarif gemäss Branchenzugehörigkeit.

2. Krankentaggeldversicherung

Unterstellung:	Arbeitnehmer die dem Normalarbeitsvertrag für Landwirtschaftliche Arbeitsverhältnisse oder dem Normalarbeitsvertrag für Hauswirtschaftliche Arbeitnehmer unterstellt sind.
Leistungen:	<ul style="list-style-type: none">• Krankentaggeld: 80% des AHV-Lohnes ab dem 31. Tag (Wartefrist 14 Tage möglich).• Mutterschaftstaggeld ist nicht versichert• Krankentaggeld während längstens 730 Tage innerhalb von 900 Tagen.
Leistungsvoraussetzung:	<ul style="list-style-type: none">• Arbeitsunfähigkeit 50% bis 100%• Erfüllung der Wartefrist• Nur ununterbrochene Arbeitsunfähigkeiten von mindestens 8 Tagen werden angerechnet• Auszahlung nur bei Aufenthalt in der Schweiz
Prämien:	Die Prämie ist je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu übernehmen.

3. Krankenpflegversicherung

Unterstellung:	Alle Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder einer befristeten Aufenthaltsbewilligung. Grenzgänger, Personen im Meldeverfahren, sofern keine Ausnahmegewilligung vorhanden ist. Anmeldung nur für Personen die noch keine eigene Versicherung haben.
Versicherungsumfang:	Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit zu versichern.
Leistungen:	Krankenpflege (Arzt, Arznei, Spital allg. Abteilung), gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG). Zusatzleistungen gemäss Agri-spezial, welche die wichtigsten Deckungslücken der Krankenversicherung übernehmen.
Prämien:	Die Prämien für die Krankenpflege übernimmt der Arbeitnehmer zu 100%

4. Pensionskasse

Unterstellung:	Alle familienfremden Angestellten ab 1. Januar des Jahres, in dem der Arbeitnehmer den 18. Geburtstag feiert, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none">• Das Anstellungsverhältnis für mehr als 3 Monate eingegangen ist oder länger als 3 Monate dauert• Der Lohn durchschnittlich mehr als CHF 1'777.50 im Monat beträgt
Versicherungsumfang:	<ul style="list-style-type: none">• Altersrente• Invalidenrente• Hinterlassenenrente (Witwen-/Witwerrente, Kinderrente)
Leistungen:	Die Leistungen richten sich nach dem Gesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) und dem Reglement der Pensionskasse. Weiter ist die Leistung abhängig vom abgesparten Kapital jedes Versicherten. Die Leistungen sind deshalb für jeden Versicherten jährlich individuell zu berechnen.
Prämien:	Die Prämien richten sich nach den Prämientabellen der Pensionskasse und sind je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu bezahlen.

5. Haftpflichtversicherung (freiwillig)

Unterstellung:	Ausländische Mitarbeiter mit L oder B Bewilligung können sich freiwillig versichern. Die Anmeldung ist nur möglich, wenn gleichzeitig die Krankenpflegeversicherung angemeldet wird.
Versicherungsdauer:	Der Schutz ist begrenzt auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses
Versicherungsumfang/ Leistungen:	Der Schutz entspricht einer normalen Privathaftpflichtversicherung mit folgenden Spezialitäten: <ul style="list-style-type: none">• Der Schutz ist begrenzt auf das Gebiet der Schweiz und nahes Ausland• Mitversichert sind: Schäden, welche der Angestellte als Privatperson auf dem Betrieb verursacht, z.B. Schäden im zur Verfügung gestellten Zimmer. Schäden, welche der Angestellte an ausgeliehenen Fahrrädern verursacht. Kosten, welche durch den Verlust von Schlüsseln entstehen.
Prämien:	CHF 5.40 pro Monat. Die Übernahme der Prämie muss mit den Angestellten vertraglich geregelt werden.

Anschlussvereinbarung bei der Globalversicherung

Durch Einreichen der Anschlussvereinbarung besteht für sämtliche familienfremden Angestellten folgender Versicherungsschutz automatisch, ohne individuelles Anmelden der Angestellten: Unfallversicherung gemäss UVG, Pensionskasse gemäss BVG, Krankentaggeld gemäss NAV. Für die Krankenpflegeversicherung gemäss NAV und die Haftpflichtversicherung müssen die Angestellten individuell angemeldet werden.

Wer ist versichert?

Bei landwirtschaftlichen Einzelbetrieben deckt die Versicherung das **familienfremde Personal**. Das bedeutet, Betriebsleiter, Ehegatten, Eltern und Kinder sind **nicht** über die Globalversicherung versichert (Ausnahme: Geschwister des Betriebsleiters und Heimlehrlinge gelten als familienfremde Personen). Ist der Betrieb eine AG oder GmbH sind auch Betriebsleiter und seine Familienangehörigen obligatorisch versichert. Für diese Fälle gibt es besondere Bestimmungen.

Beratung und Information

Arbeitgebende, die sich der Globalversicherung anschliessen, haben Gewähr, dass ihr gesamtes Personal automatisch für Krankheit, Unfall und die Pensionskasse richtig versichert ist.

für alle Fragen zum Arbeitsverhältnis und den Versicherungen: Landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle im Kanton Thurgau, Verband Thurgauer Landwirtschaft, Telefon 071 626 28 90.